

Bedingungen für das Aufarbeiten von stehenden Flächenlosen

Allgemeines

- Der Kommunalwald sowie Teile des Privatwaldes im Landkreis Göppingen sind zertifiziert. Das Zertifikat steht für eine nachhaltige und umweltgerechte Waldwirtschaft. Die Einhaltung der Standards ist für die Forstbetriebe von großer Bedeutung.
- Die Bedingungen werden mit dem Kauf von Flächenlosen anerkannt.

Arbeitssicherheit, Unfallverhütung

- Waldarbeit ist eine gefährliche Tätigkeit. Die Unfallverhütungsvorschriften sind einzuhalten.
- Alleinarbeit mit der Motorsäge oder der Seilwinde ist nicht erlaubt.
- Personen unter 18 Jahren ist die Arbeit mit der Motorsäge untersagt.
- Grundsätzlich müssen Sie Erfahrungen im Umgang mit der Motorsäge nachweisen, dazu wird die Teilnahme an einem zweitägigen Motorsägengrundlehrgang (Modul B) gefordert.
- Für Ihre eigene Sicherheit und Gesundheit ist bei der Arbeit mit der Motorsäge die persönliche Schutzausrüstung (Helm mit Gehör- und Gesichtsschutz, Schnittschutzhose, Sicherheitsschuhe mit Schnittschutz und Handschuhe) zu tragen.
- Erste-Hilfe-Material ist vor Ort mitzuführen. Stellen Sie sicher, dass Sie im Notfall von Rettungskräften schnell gefunden werden.

Rufnummer für den Notfall ist die 112

- Bitte nehmen Sie auf Waldbesucher größtmögliche Rücksicht. Sind die Waldbesucher durch die Aufarbeitung des Flächenloses in Gefahr, müssen Sie die Wege **in Absprache mit dem Revierleiter** mit rot-weißem Absperrband, Sperrschildern und sofern notwendig mit Warnposten absperren (Der Gefahrenbereich umfasst zwei Baumlängen – dies sind bis zu 60 m). Diese Absperrung müssen Sie täglich nach Beendigung der Arbeit wieder aufheben.

Maschinen- und Geräteeinsatz

- Zulässig sind nur Maschinen, Geräte und Werkzeuge, die sich in einem betriebssicheren Zustand befinden und nach Möglichkeit FPA anerkannt sind.
- Bei der Arbeit mit der Motorsäge ist nur biologisch schnell abbaubares Kettenöl sowie Sonderkraftstoff zu verwenden.

- Beim Einsatz von Seilwinden ist mit größter Sorgfalt vorzugehen, um Schäden am Bestand zu vermeiden.
- Das Befahren der Waldflächen außerhalb der gekennzeichneten Rückegassen ist aus Gründen des Bodenschutzes nicht erlaubt.
- Schonen Sie die Rückegassen, in dem Sie diese nur bei trockener Witterung oder Frost befahren.

Fahren im Wald

- Das Befahren des Waldes ist grundsätzlich nicht erlaubt. Zum Aufarbeiten und Abfahren des Holzes dürfen Sie die Waldwege befahren (max. 30 km/h), es gilt die Straßenverkehrsordnung.

Aufarbeiten des Holzes

- Zur Aufarbeitung freigegeben ist nur das im Flächenlos gekennzeichnete Holz.
- Gekennzeichnetes, liegendes und stehendes „Totholz“ ist für die Natur sehr wertvoll und muss liegen bzw. stehen bleiben.
- Wege sowie Gräben und Wegböschungen entlang von Fahrwegen müssen Sie frei räumen.
- **Letzter Aufarbeitungstermin**, soweit nicht anders mit Ihrem Förster vereinbart, ist der **30. März** des Jahres. Die Holzabfuhr kann auch später im Sommer bei Trockenheit erfolgen (**Abfuhrfrist 30. Sept. des Jahres**).

Holzlagerung

- **Kurzfristige Lagerungen von Holz ohne Abdeckung mit Fremdmaterial (Folie, Blech, ...)** an Wegen mit mind. 1m Abstand vom Wegrand ist erlaubt
- An stehenden Bäumen darf kein Holz aufgeschichtet werden (Rindenverletzungen).

Haftung

- Der Forstbetrieb haftet nicht für Schäden, die dem Brennholzkäufer bei der Aufarbeitung und Abfuhr des Holzes, sowie bei der damit verbundenen Benutzung der Waldwege entstehen.
- Für Schäden gegenüber Dritten haften Sie selbst, es besteht kein Unfallversicherungsschutz von Seiten des Forstbetriebs.

Zuwiderhandlungen

- Verstöße gegen diese Regeln können zum Entzug der Holzertegenehmigung in Verbindung mit Haftung für verursachte Schäden führen.

Stand: November 2022